

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Transcultural Studies

vom 28. September 2023

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. September 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Transcultural Studies ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2 Studienbeginn, Form und Frist

- (1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen wird nachgewiesen über eine elektronisch erstellte Zulassungsbescheinigung im Online-Portal der Universität Heidelberg.
- (2) Das Ersuchen um eine Zulassungsbescheinigung nach Abs. 1 erfolgt durch eine Bewerbung über das Online-Portal der Universität Heidelberg. Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise zu erbringen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, genügt ein vorläufiges Zeugnis der Hochschule, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erworben wird.
 2. eine Erklärung darüber, ob sich die für das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Transcultural Studies oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.
- (4) Die Bewerbung zum Studium ist für das Wintersemester vom 01.04. bis zum 30.09. eines Jahres möglich (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Transcultural Studies sind

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem geistes-, kultur- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang mit einem Fachanteil von mindestens 50 % oder 70 Leistungspunkte oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss,
2. sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache (min. Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GeR) sowie gute Kenntnisse in zwei weiteren Sprachen (min. Niveau B1 gemäß GeR).

a) Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse erfolgt durch eine der folgenden Mindestleistungen:

- Test of English as a Foreign Language (TOEFL): paper-based Test min. 600 Punkte, internet-based Test min. 100 Punkte;
- International English Language Test System (IELTS): min. 7,0
- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE);
- Test of English for International Communication (TOIEC): min. 785 Punkte;
- ein Sprachzertifikat für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg mit mindestens gutem Ergebnis.

Die Nachweise sollen nicht älter als vier Jahre sein. Bei besonderer akademischer Eignung eines Bewerbers kann der Zulassungsausschuss auch bei einer Mindestpunktzahl von 90 im internet-based TOEFL bzw. 6,5 im IELTS (oder Äquivalent) die Zulassung aussprechen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 a) gilt nicht für Studienbewerber*innen, deren Muttersprache Englisch ist oder die eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land nachweisen können.

b) Die Nachweise in zwei weiteren Sprachen erfolgen in der Regel durch

- die Schul- oder Hochschulausbildung in der jeweiligen Sprache als Landes- bzw. Amtssprache durch entsprechende Zeugnisse;
- ein erfolgreich abgeschlossenes B.A.-Studium in der jeweiligen Sprache (Fachanteil mindestens 20% oder 28 ECTS-Leistungspunkte) durch entsprechende Zeugnisse;
- einen erfolgreich abgeschlossenen, d. h. mit mindestens "ausreichend" benoteten Hochschul- Sprachkurs der Stufe Aufbaukurs II (Abschlusskurs der Grundstufe) oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse.

Latinum und/oder Graecum sowie deren Äquivalente werden als Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 Nr. 2 b) anerkannt.

3. eine Studieneignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf, nachgewiesen durch die Ausführungen in einem von der*dem Bewerber*in persönlich verfassten Motivationsschreiben in englischer Sprache im Umfang von maximal 900 Wörtern. In diesem sind der bisherige persönliche Werdegang und die Motivation für das Studium in Heidelberg anhand von thematischen und regionalen Interessenschwerpunkten sowie die im grundständigen Studium erworbenen

Qualifikationen in Form von Sprachkenntnissen und Methodenkompetenzen darzustellen.

Die Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der*die Studierende in jedem der Themengebiete

- Persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang
- Berufliche Perspektive / Zukunftsplanung
- Gesammelte Vorkenntnisse und fachspezifische Eignung
- Kenntnisse über Transcultural Studies in Heidelberg
- Fachsprachliche Befähigung in englischer Sprache auf C1-Level

jeweils mindestens einen Punkt erzielt und in der Gesamtbewertung nicht weniger als sieben Punkte erzielt.

4. eine Versicherung, dass der*die Bewerber*in das Motivationsschreiben selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Erfolges kann die Hochschulabschlussnote von mindestens 2,3 berücksichtigt werden.
- (3) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss.
- (4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.
- (5) Liegt der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis nach § 3 Abs. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt die*der Bewerber*in auf Grundlage der fachspezifischen Einzelnoten des vorläufigen Zeugnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 am Zulassungsverfahren teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Masterstudiengang Transcultural Studies wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n, die*der Professor*in sein muss.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungsausschusses, deren bzw. dessen Stellvertretung und die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. November und beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

- (4) Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen in eindeutigen Fällen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.
- (5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob ein*e Bewerber*in die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt, und trifft eine entsprechende Feststellung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) wenn die*der Studienbewerber*in an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Transcultural Studies oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 5 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss in einem der nach § 3 Abs. 1 genannten Studiengänge und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nach § 3 Abs. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Transcultural Studies vom 25. Februar 2011, zul. geändert am 10. Mai 2015, außer Kraft.

Heidelberg, den 28. September 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor